

Informationsblatt über die Fachsprachenprüfung Pharmazie

Anmeldung zur Prüfung:

- **Prüfungstermine** werden i. d. R. zweimal monatlich angeboten und auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer veröffentlicht (www.blak.de).
- **Anmeldung zur Prüfung:** Der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis (für Bürger aus Drittstaaten) bzw. der Approbation ist bei der zuständigen Regierung vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Im Rahmen des sodann laufenden Verfahrens auf Zulassung zum apothekerlichen Beruf nimmt die Bayerische Landesapothekerkammer im Auftrag der Regierung die Fachsprachenprüfung ab, wenn diese von der Regierung für erforderlich gehalten wird.
- Nach Anmeldung zur Fachsprachenprüfung durch die Regierung erfolgt die Terminvormerkung wie bei allen Veranstaltungen der Bayerischen Landesapothekerkammer über ein persönliches Online-Konto. Ihr persönliches Online-Konto beantragen Sie online einmalig bei der Bayerischen Landesapothekerkammer unter www.blak.de > Apotheker und Team > Apotheker aus dem Ausland > Fachsprachenprüfung > Mein Online-Konto beantragen. Sofern Sie bereits Veranstaltungen der BLAK besucht haben, haben Sie wahrscheinlich schon ein Online-Konto und müssen daher kein neues mehr beantragen. Bitte benutzen Sie dieses dann zur Terminvormerkung für die Fachsprachenprüfung.
- **Prüfungsgebühr:** 400,00 € (wird von der das Berufszulassungsverfahren durchführenden Regierung nach Abschluss des Verfahrens erhoben)
- **Kontaktdaten:**
Bayerische Landesapothekerkammer
Maria-Theresia-Straße 28
81675 München
E-Mail: fachsprachenpruefung@blak.aponet.de
- **Zum Prüfungstermin mitzubringen:**
 - Gültiger Lichtbildausweis im Original, z. B. Personalausweis, Reisepass etc.
- **Wiederholungsmöglichkeiten:** Die Fachsprachenprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, bei Nichtbestehen jedoch frühestens nach zwei Monaten.

Fachsprachenprüfung Prüfungsablauf

- Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert Sie über den Prüfungsablauf sowie über die Rolle der einzelnen Prüfer während der Prüfung.
- Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten zuzüglich der Vorbereitungszeiten.
- Die Prüfung erfolgt in drei Teilen:
 - 1. Simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch
 - 2. Schriftlicher Prüfungsteil
 - 3. Simuliertes Apotheker-Apotheker-Gespräch

Vorbereitung:

- Sie erhalten die schriftliche Aufgabenstellung und die Fachinformation eines Fertigarzneimittels, in der alle für die Prüfung wichtigen Passagen farblich markiert sind.
- Die Fachinformation dient als inhaltliche Grundlage für die sich anschließenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Eine weitergehende Beratung in pharmazeutischen und rechtlichen Fragestellungen erfolgt nur gegenüber Mitgliedern. Die Merkblätter sind eine zusammenfassende Darstellung der pharmazeutischen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

- Sie dürfen nach Ihrer Einschätzung zusätzlich wichtige Passagen der Fachinformation markieren und Randnotizen erstellen

Hilfsmittel:

- Zugelassene Hilfsmittel während der gesamten Prüfung, die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt werden:
 - die Fachinformation eines Fertigarzneimittels,
 - medizinische und pharmazeutische Nachschlagewerke, z. B. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch; Hunnius, Pharmazeutisches Wörterbuch,
 - Taschenrechner,
 - weißes Papier und Bleistift.
- Während der Vorbereitung und der Prüfung dürfen Sie Aufzeichnungen anfertigen.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen mitgebrachten elektronischen Hilfsmitteln ist während der Prüfung nicht gestattet.

Prüfung

1. Simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch:

- Sie informieren und beraten einen Patienten im Rahmen der Arzneimittelabgabe über ein Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme sowie mögliche Arzneimittelrisiken. Insbesondere weisen Sie den Patienten auf die sachgerechte Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels hin und klären ihn über mögliche Neben- oder Wechselwirkungen auf.
- Verwenden Sie dabei laienverständliche Bezeichnungen und verzichten Sie -wo möglich - auf Fachbegriffe.

2. Schriftlicher Prüfungsteil:

- Im schriftlichen Prüfungsteil füllen Sie im Ergebnis des simulierten Apotheker-Patienten-Gespräches den Berichtsbogen der Arzneimittelkommission der deutschen Apotheker (AMK) „Bericht über unerwünschte Arzneimittelwirkungen“ oder ein ähnliches Dokument aus.

3. Simuliertes Apotheker-Apotheker-Gespräch:

- Sie informieren einen anderen Apotheker über den Patienten und die bei diesem vorliegende unerwünschte Arzneimittelwirkung.
- Zum Ende dieses Prüfungsteils übersetzen Sie pharmazeutische Fachbegriffe in laienverständliche Sprache. Die Übersetzung erfolgt schriftlich und in der Regel mit ein bis drei Wörtern. Ein Beispiel für die Übersetzung der Fachbegriffe ist, dass „Mykose“ mit „Pilzkrankung“ übersetzt wird. Bei den pharmazeutischen Fachbegriffen kann es sich auch um lateinische Begriffe handeln. Weitere Beispiele für pharmazeutische Fachbegriffe sind Radix, Alopezie oder Thrombose.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses:

- Im Anschluss an die Prüfung wird der den Auftrag erteilenden Regierung nach Bewertung durch die Prüfungskommission das Ergebnis mitgeteilt. Von dieser Bescheinigung erhalten Sie eine Kopie.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Eine weitergehende Beratung in pharmazeutischen und rechtlichen Fragestellungen erfolgt nur gegenüber Mitgliedern. Die Merkblätter sind eine zusammenfassende Darstellung der pharmazeutischen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Fachsprachenprüfung -Vorbereitungsmöglichkeiten

In der Fachsprachenprüfung Pharmazie müssen Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext nachgewiesen werden!

Wir empfehlen Ihnen daher dringend im Vorfeld einen Deutschkurs auf C1-Niveau zu absolvieren.

ABDA-Leitfäden und AMK-Berichtsbogen

Um sich gezielt auf die Fachsprachenprüfung vorzubereiten, können Sie sich am Prüfungsablauf orientieren. Üben Sie simulierte Patientengespräche und das Ausfüllen des AMK-Berichtsbogens. Eine Hilfestellung hierzu können die ABDA-Leitfäden zur Selbstmedikation leisten:

www.abda.de/themen/apotheke/qualitaetssicherung0/leitlinien/leitlinien0

Auch der AMK-Berichtsbogen ist online auf der ABDA-Homepage zu finden:

www.abda.de/themen/arzneimittelsicherheit/amk/amk-berichtsboegen

Fachliteratur

Durch das Lesen von Fachliteratur (z. B. Pharmazeutische Zeitung, Deutsche Apotheker Zeitung) können Sie sich pharmazeutische Fachbegriffe aneignen. Schlagen Sie Fachbegriffe in geeigneten Nachschlagewerken nach (z. B. Hunnius, Pharmazeutisches Wörterbuch).

Berufserlaubnis

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem Drittland (nicht EU-, EWR-Staat oder Schweiz) absolviert haben, sollten Sie die Möglichkeit nutzen, vor der Approbation eine Berufserlaubnis zu beantragen. Mit der Berufserlaubnis können Sie bereits als Apotheker/in unter Aufsicht tätig werden und Ihre Deutschkenntnisse verbessern.

Zuständige Behörden für die Erteilung sind in Bayern die Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/gesundheit/appro/08958/>), wenn der Apothekerberuf in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz ausgeübt werden soll. Sofern der Apothekerberuf in Unterfranken, Oberfranken oder Mittelfranken ausgeübt werden soll, ist die Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/3/01825/index.html>) zuständig.

Hospitation in einer Apotheke / Mithilfe bei pharmazeutisch-kaufmännischen Tätigkeiten

Wer im Ausland Pharmazie studiert hat und noch keine Berufserlaubnis oder Approbation als Apotheker/in erhalten hat, darf keine pharmazeutischen Tätigkeiten gemäß § 1a (3) Apothekenbetriebsordnung ausüben. Sie können daher auch nicht als Pharmazeut im Praktikum in der Apotheke tätig sein, weil Sie sich nicht mehr in der Ausbildung befinden.

Trotz allem können Sie sich aber in einer Apotheke bewerben, um die Tätigkeiten des pharmazeutischen Personals kennenzulernen (ohne diese Tätigkeiten direkt auszuüben). Möglich ist unter Umständen eine unentgeltliche Hospitation, ein entgeltliches Praktikum oder ein Arbeitsvertrag über die Erbringung nicht pharmazeutischer Tätigkeiten.

Anerkennungszuspruch

Mit dem Anerkennungszuspruch können Menschen mit geringem oder keinem Einkommen finanziell unterstützt werden, die an einer Anerkennung ihrer ausländischen Ausbildung interessiert sind. So können Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gebühren im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen und bis maximal 600 € erstattet werden. In jedem Fall können nur Kosten gefördert werden, die nach der Stellung des Antrags auf Anerkennungszuspruch anfallen. Weitere Informationen können Sie der nachfolgenden Verlinkung entnehmen.

Unter "Anerkennung in Deutschland" www.anererkennung-in-deutschland.de (Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) finden Sie eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Antrags sowie eine FAQ-Liste, die Antworten auf häufige Fragen bereitstellt. Auch der Flyer zum Anerkennungszuspruch ist online abrufbar.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Eine weitergehende Beratung in pharmazeutischen und rechtlichen Fragestellungen erfolgt nur gegenüber Mitgliedern. Die Merkblätter sind eine zusammenfassende Darstellung der pharmazeutischen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.